

## Getrennthaltungspflicht Von Bau- und Abbruchabfällen:

- Glas °(17 02 02)
- Kunststoff (17 02 03)
- Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)
- Holz (17 02 01)
- Dämmmaterial (17 06 04)
- Bitumengemische (17 03 02)
- Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)
- Beton (17 01 01)
- Ziegel (17 01 02)
- Fliesen und Keramik (17 01 03)

## Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht:

### technisch nicht möglich

z. B. zu wenig Platz für Behälter, getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus rückbaustatischen oder rückbautechnischen Gründen nicht möglich.

### oder wirtschaftlich nicht zumutbar

z. B. Kosten für getrennte Sammlung stehen insbesondere aufgrund hoher Verschmutzung oder geringer Menge, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und eine anschließende Vorbehandlung oder Aufbereitung.

\*Abfallschlüssel – Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Gemische von  
Kunststoff, Metall einschl.  
Legierungen

Gemische von  
Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle  
\*(17 09 04)

entweder/oder

Pflichtzuführung zu einer  
Vorbehandlungsanlage

Pflichtzuführung zu einer  
Aufbereitungsanlage

technisch nicht möglich  
oder  
wirtschaftlich nicht  
zumutbar

Sonstige ordnungsgemäße,  
schadlose und hochwertige  
(insb. energetische  
Verwertung)

Überlassung an die öRE  
als Abfall zur Beseitigung

technisch nicht möglich  
oder  
wirtschaftlich nicht  
zumutbar

## Dokumentationspflicht

Die Dokumentation ist wie folgt vorzunehmen:

1. für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,
2. für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat, und
3. für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit und/oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit.

Die Dokumentation ist **auf Verlangen** der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 gelten nicht für Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter nicht überschreitet.

### Ansprechpartner:



Landratsamt  
Kitzingen

Melanie Lenz

Umwelt, Natur und Landschaftspflege

Sachbearbeiterin Abfallrecht

Tel: +49 (9321) 928-6206 (Di-Fr vormittags)

Fax: +49 (9321) 928-6099

E-Mail: melanie.lenz@kitzingen.de

# Gewerbeabfallverordnung

## Was wird geregelt?

Die Verordnung enthält Bestimmungen zur Getrennthaltung und Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie Bau- und Abbruchabfällen. Die einzelnen Fraktionen gewerblicher Siedlungsabfälle sowie Bau- und Abbruchabfälle, sollen getrennt gehalten und durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder Recycling verwertet werden.

## Was ist neu?

Mit der Verordnung werden verschärfte Anforderungen an die **Getrennthaltung** der einzelnen Abfallfraktionen gestellt. Die Getrennthaltung, die Ausnahmen hierzu und das weitere Verfahren mit den Abfällen, ist zu **dokumentieren** und der Behörde **auf Verlangen** vorzulegen.

## Getrennthaltungspflicht für gewerbliche Siedlungsabfälle:

- Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz**
- Textilien**
- Bioabfälle nach § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz
- Alle weiteren Arten von Gewerbeabfällen**, die nicht explizit in der Anlage zu § 2 Abs. 1 GewAbfV benannt werden und die von öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgern (**öRE**) von der Entsorgung ausgeschlossen wurden, sind ebenfalls getrennt zu sammeln

## Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht:

### Kleinmengen

Nicht wesentlich über Menge von Privathaushalten

### wirtschaftlich unzumutbar

z.B. wenn Kosten der Getrenntsammlung mind. doppelt so hoch, als bei gemischter Sammlung

### technisch nicht möglich

z.B. zu wenig Platz für Abfallbehälter

### Getrenntsammlungsquote

90 Masseprozent erreicht

Die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung, zur Wiederverwendung oder zum Recycling, ist durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt festzuhalten, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat.

Überlassung an die öRE als Abfall zur Beseitigung **Pflichtrestmülltonne**

## weiteres Verfahren:

### Dokumentationspflicht

**Sortierungspflicht**  
(Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage)

technisch nicht möglich  
oder  
wirtschaftlich nicht zumutbar

Sonstige ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige (insb. **energetische Verwertung**)

technisch nicht möglich  
oder  
wirtschaftlich nicht zumutbar

Restgemisch

Dokumentation durch Lichtbild, Lagepläne, Praxisbelege wie Begleitscheine, Liefer- oder Wiegescheine